



EINWOHNERGEMEINDE GADMEN

Kurtaxenreglement
2004

Inhaltsverzeichnis

Zweck	3
Organisation	3
Steuerobjekt	3
Ausnahmen	4
Ansätze	4
Bezug Beherbergende	5
Bezug Eigentum / Dauermiete	5
Kontrolle	5
Ablieferung	5
Veranlagung	6
Rechtspflege	6
Widerhandlungen	6
Kantonale Beherbergungsabgabe	6
Inkrafttreten	6
Auflagezeugnis und Publikationsvermerk	7

**Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise
für weibliche und männliche Personen**

Die Einwohnergemeinde Gadmen, erlässt, gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000, auf das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998, auf das Gesetz über Strafverfahren (StrV) vom 15. März 1995 sowie auf das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Gadmen vom 18. Januar 2001 folgendes

Kurtaxenreglement

- Zweck**
- Art. 1**
- ¹ Die Einwohnergemeinde Gadmen erhebt eine Kurtaxe.
 - ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegendem Masse benützt oder besucht werden.
 - ³ Der Ertrag der Kurtaxe darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Organisation**
- Art. 2**
- ¹ Die Tourismusorganisation vollzieht dieses Reglement und ist Ansprechpartner gegenüber den Beherbergenden und den Gästen.
 - ² Sie ist zuständig für die Erhebung der Grundlagen bei den Beherbergenden, verfügt die Rechnungen und entscheidet über die Verwendung der Erträge.
 - ³ Der Vollzug des Reglements und der Verordnung durch die Tourismusorganisation steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die Tourismusorganisation legt darüber jährlich Rechenschaft ab.
 - ⁴ Die Aufgabenteilung und die Verwendung der Kurtaxe wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.
- Steuerobjekt**
- Art. 3**
- ¹ Jede Übernachtung eines zahlenden Gastes in der Einwohnergemeinde Gadmen unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche auf Hoheitsgebiet der Gemeinde übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Gadmen zu haben.
 - ² Grundeigentum in Gadmen im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht. Grundeigentum in der Gemeinde begründet zwar eine Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Kurtaxe.

- Art. 4**
- Ausnahmen ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
- a. Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Gadmen unentgeltlich übernachten
 - b. Kinder unter 6 Jahren
 - c. Wochen-, und Kurzaufenthalter
 - d. Studenten und Studentinnen sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
 - e. Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können,
 - f. Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
 - g. Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind
 - h. Personen, die in einer SAC- oder einem andern Alpenverein gehörenden Hütte übernachten.
- ² Der Gemeinderat kann auf ein begründetes Gesuch hin und nach Anhörung der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen in der Kurtaxen-Verordnung bewilligen.

- Art. 5**
- Ansätze ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:
- a. In der Hotellerie CHF 1.80 bis CHF 4.00
 - b. In der Parahotellerie CHF 1.80 bis CHF 4.00
 - c. Auf Zeltplätzen, in Ferien- und Jugendheimen und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager) CHF 1.00 bis CHF 4.00
- ² Kinder von 6 - 16 Jahren bezahlen die Hälfte.
- ³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt:
- a. 1-Zimmer-Studios,
Alphütten und Weidhäuser CHF 50.00 bis CHF 200.00
 - b. 2-Zimmer-Wohnungen CHF 120.00 bis CHF 250.00
 - c. 3- und mehr Zimmer-
Wohnungen CHF 165.00 bis CHF 420.00
 - d. Wohnwagen
(sofern mind. 4 Monate stationiert) CHF 50.00 bis CHF 150.00
- ⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.
- ⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten in der Kurtaxen-Verordnung fest.

- Art. 6**
- Bezug
Beherbergende
- ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.
- ² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtungen solidarisch.
- ³ Sie haben das Kurtaxen-Reglement und die Kurtaxen-Verordnung auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxe nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen ist.
-
- Art. 7**
- Bezug
Eigentum/
Dauermiete
- ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.
- ² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:
- a. Verwandte in gerader Linie
 - b. voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und- kinder
 - c. Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a und b Genannten im gleichen Haushalt leben
 - d. weitere Personen, die mit den obengenannten, ohne Entgelt, gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.
- ³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.
-
- Art. 8**
- Kontrolle
- ¹ Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht haben die Beherbergenden das offizielle Kurtaxenformular der Tourismusorganisation zu führen.
- ² Die Tourismusorganisation kann von den Beherbergenden eine Kopie der amtlichen Meldescheine und Gruppenlisten verlangen.
- ³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.
- ⁴ Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.
-
- Art. 9**
- Ablieferung
- ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen,
- a. gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
 - b. innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung
- ² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung	<p>Art. 10 Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 11 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung. ² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation sind an den Gemeinderat Gadmern zu richten.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 12 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von CHF 50.00 bis CHF 5'000.00 bestraft werden. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren. ³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.</p>
Kantonale Beherbergungsabgabe	<p>Art. 13 ¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 14 ¹ Dieses Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. ² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 1. Mai 1995.</p>

So beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2004.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin: Die Schreiberin:

B. Kehrl

N. Spieler

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 3. Mai 2004 bis 3. Juni 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei Innertkirchen und Gadmern öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 und 19 vom Freitag, 30. April 2004 und Freitag, 7. Mai 2004 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung ist unbenutzt verstrichen.

Das Inkrafttreten dieses Erlasses per 1. Januar 2005 wurde im Amtsanzeiger Nr. 26 vom Freitag, 25. Juni ordnungsgemäss publiziert.

Innertkirchen/Gadmern, 25. Juni 2004

Die Gemeindeschreiberin:

N. Spieler